S 74 SV 64/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschwerde gegen Rechtswegverweisung – Kostenpflicht
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 74 SV 64/24 ER
Datum	03.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 SV 7/24 B ER
Datum	29.08.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragsstellers gegen den Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. Juni 2024 wird mit der Klarstellung zurÃ¼ckgewiesen, dass das Verfahren an das Landgericht Berlin II verwiesen wird.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Â

GrÃ¼nde

Die Beschwerde des Antragstellers mit Schriftsatz vom 29. Juni 2024 gegen den genannten Beschluss hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Senat konnte Ã¼ber sie trotz des FristverlÃ¤ngerungsantrags des Antragstellers mit Schriftsatz vom 21. August 2024 entscheiden, denn diesem war nicht zu entsprechen. Der Antragsteller hat diesen Antrag damit begrÃ¼ndet, dass er die gerichtlichen Schreiben vom 16. August 2024 (in den Verfahren L 17 SV 13/24

ER und L 17 SV 14/24 ER), in dem Gelegenheit zur ÃuÃerung bis zum 22. August 2024 gegeben worden ist, erst am 21. August 2024 erhalten habe. In der Sache hat er die begehrte FristverlÃ¤ngerung damit begrÃ¼ndet, dass er einiges im Internet in einer Rechtsdatenbank nachschlagen mÃ¼sse, weil seine EntschÃ¤digungsansprÃ¼che begrÃ¼ndet seien. Er brauche Zeit, weil er auch in anderen Sachen Akteneinsicht beim hiesigen Gericht nehmen wolle. Der Verweisung an das Landgericht ist er entgegengetreten. Damit hat sich zum einen seine frÃ¼here ErklÃ¤rung, bis zum 29. August 2024 Akteneinsicht zu nehmen, erledigt. Zum anderen sind keine GrÃ¼nde dargelegt, die ein weiteres Abwarten hinsichtlich der KlÃ¤rung der RechtswegzustÃ¤ndigkeit gebieten. Soweit der Antragsteller Recherchen zur BegrÃ¼ndung seiner AnsprÃ¼che anstellen will, betrifft dies nicht die Frage des richtigen Rechtswegs. Vielmehr kann er eine BegrÃ¼ndung der geltend gemachten AnsprÃ¼che noch immer beim Landgericht einreichen und dort Akteneinsicht nehmen. Die RechtswegzustÃ¤ndigkeit fÃ¼r AmtshaftungsansprÃ¼che ist dem Antragsteller im Ãbrigen aus anderen Verfahren bekannt (vgl. Beschluss des Senats vom 10. November 2023 â L 17 SV 11/23 ER; Beschluss vom 5. Juni 2023 â L 17 SV 3/23 B ER). Da Gegenstand des Verfahrens ein Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist, sind unnÃ¶tige VerzÃ¶gerungen zudem zu vermeiden.

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist nicht gegeben. Dies hat das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss hinreichend dargelegt. Auf diesen wird ergÃ¤nzend verwiesen, Â§ 142 Abs. 2 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Antragsteller macht im Schriftsatz vom 27. Januar 2024 (zum Az. S 206 AS 6435/23) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Antrag auf EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 5 Millionen Euro geltend. Der somit geltend gemachte Amtshaftungsanspruch fÃ¤llt in die ZustÃ¤ndigkeit der ordentlichen Gerichte (vgl. Art. 34 Grundgesetz). Mangels BeteiligtenfÃ¤higkeit des Sozialgerichts Berlin bzw. seiner SpruchkÃ¶rper war der Antrag so auszulegen, dass Schadensersatz von dem GerichtstrÃ¤ger begehrt wird, hier das Land Berlin. Das Landgericht Berlin II ist jedenfalls nach Â§ 18 der Zivilprozessordnung Ã¶rtlich zustÃ¤ndig.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Â§Â 17b Abs. 2 Gerichtsverfassungsgerichtsgesetz (GVG), wonach im Falle der Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht keine selbstÃ¤ndige Kostenentscheidung zu treffen ist, findet â unabhÃ¤ngig vom Inhalt der Entscheidung â auf das Beschwerdeverfahren bei der Vorab-Entscheidung Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtswegs keine Anwendung (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 29. September 1994Â â 3 BS 2/93Â â, juris-Rdnr. 16 mit weiteren Nachweisen). Der Antragsteller stellt sein Schadensersatzbegehren gegen das Sozialgericht bzw. dessen SpruchkÃ¶rper nicht als Versicherter im Sinne des Â§ 183 SGG. MaÃgeblich hierfÃ¼r ist nÃ¤mlich, ob um das Bestehen eines Versicherungs- oder SozialleistungsverhÃ¤ltnisses, um Rechte hieraus oder um spezifisch schwerbehindertenrechtliche Feststellungen gestritten wird (vgl. Steffen Schmidt in: Fichte/âJÃ¼ttner, SGG, 3.â, neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Â§Â 183

SGG, Rdnr. 10).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der weiteren Beschwerde nach Â§ 17a Abs. 4 Satz 5 GVG sind nicht ersichtlich. Damit ist dieser Beschluss nach Â§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG nicht anfechtbar.

Erstellt am: 11.11.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024